Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 73: Hoffschultestraße

Ausnahmsweise können in WR-Gebieten Läden und nicht störende Handwerksbetriebe sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes gemäß § 3 Baunutzungsverordnung und § 31 BBauG zugelassen werden.

Sämtliche Baugrundstücke liegen im WR–Gebiet.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe